

Baupolizei und Ansiedlung.

Von Stadtkrethar Otto Windmüller in Züllichau.

(Nachdruck verboten.)

Aus der Praxis heraus für die Praxis soll hier das wenig bekannte Gebiet: „Baupolizei und Ansiedlung“ behandelt werden, da die Zukunft während und nach dem Kriege nur dann für den Baufachmann und für die Bauwelt Großes bedeuten kann, wenn er sich mit dieser Angelegenheit vertraut gemacht hat. Denn der Kleinwohnungsbau kann nur durch die Ansiedlung diejenige Förderung erfahren, die wir zur Volksgesundung brauchen.

Nach den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen muß derjenige, der außerhalb einer im Zusammenhange bebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichten oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus einrichten will, die Genehmigung vom Kreisausschuß, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, zur Ansiedlung einholen. Vor deren Aushändigung darf die polizeiliche Bau erlaubnis nicht erteilt werden.

Die nach den Erfahrungen der bisherigen Praxis nicht immer leicht zu treffende Unterscheidung des Gesetzes zwischen „Einzelansiedlung“ und „Kolonie“ und die verschiedene Behandlung dieser beiden Arten der Ansiedlung ist aufgehoben. Das Gesetz hat den Begriff der „Kolonie“ beseitigt und kennt nur den einheitlichen Begriff der „Ansiedlung“. Die Entscheidung darüber, ob vor Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung besondere Maßnahmen zur Wahrung der öffentlich-rechtlichen Interessen zu treffen sind, ist demgemäß von der in jedem Falle vorzunehmenden Prüfung abhängig zu machen, ob durch die geplante Wohnstättengründung ein wesentlicher Einfluß auf die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse zu erwarten ist oder nicht. Die Beseitigung der Unterscheidung zwischen Einzelansiedlung und Kolonie hat die weitere Folge, daß in Landkreisen nicht mehr verschiedene Behörden in Tätigkeit treten, je nachdem es sich um die eine oder die andere Art der Ansiedlung handelt, sondern daß eine einheitliche Genehmigungsbehörde für den regelmäßigen Fall der Ansiedlung bestellt ist. Als solche ist der Kreisausschuß gewählt. In Fällen, die keinen Autschuß zulassen, oder in welchen das Sach- und Rechtsverhältnis klar liegt, ist der Landrat allein als Vorsitzender des Kreisausschusses befugt, in dessen Namen die Ansiedlungsgenehmigung zu erteilen oder zu versagen. Im Interesse der Bauwelt empfiehlt es sich, daß der Landrat von dieser Befugnis einen ausgedehnten Gebrauch macht. Fördert er doch so nicht nur den Wohnhausbau, sondern auch das schwergeprüfte Bauhandwerk.

Werden in zeitlichen Abständen wiederholt Anträge auf Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung gestellt und erscheint die Annahme berechtigt, daß es sich der Sache nach um Teilstücke eines einheitlich entworfenen Planes handelt, so können die Anträge von der Genehmigungsbehörde in einem Verfahren behandelt werden. Davon, ob derjenige, welcher die Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung beantragt, auch in Wirklichkeit der Ansiedler ist, hängt seine Berechtigung zur Stellung des Antrages ab. Deshalb hat die Behörde diese Frage ohne Rücksicht darauf, ob Einsprüche erhoben worden sind, zu prüfen, und auch dem Revisionsrichter steht darüber von vornherein die freie Beurteilung zu. Es ist nicht ausgeschlossen, dem Eigentümer eines Grundstücks auch dann zu dem Antrage für berechtigt zu erachten, wenn er das geplante

Wohnhaus nicht zum eigenen Gebrauch errichten, sondern nach der Errichtung veräußern oder vermieten will, und selbst wenn er das Grundstück zwar noch nicht angelassen, aber bereits verkauft hat und das Haus von dem Käufer bewohnt werden soll. Dagegen ist nicht zu dem Antrage berechtigt, wer gar nicht die Absicht hat, das Wohnhaus herzustellen, sondern nur für das Ansiedlungsverfahren als Antragsteller vorgeschoben wird, um die Person dessen zu verdecken, der in Wahrheit die Ansiedlung errichten will; — so die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, welche als gesetzliche Grundlage dienen. Welche Zwecke mit dem Wohnhaus verbunden werden, kann zwar für die Ansiedlungsgenehmigung von Bedeutung sein, darf aber nicht als Bedingung vorgeschrieben werden; dies ist vom Oberverwaltungsgericht ausdrücklich entschieden. Daß der Antragsteller Eigentümer des zu besiedelnden Grundstücks sei, ist nicht unbedingt erforderlich. Auch diese Frage ist bereits vom höchsten Gericht entschieden.

Der Ausstellung der Ansiedlungsgenehmigung bedarf es auch, wenn nach ursprünglicher Versagung im Verwaltungsstreitverfahren endgültig entschieden ist, daß die Genehmigung zu erteilen sei. Die Hinzufügung einer Fristbestimmung, innerhalb welcher von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch gemacht werden muß, falls sie nicht erloschen soll, wird für zulässig erachtet. Der Antrag auf Ansiedlungsgenehmigung kann wiederholt werden, andererseits kann die Ansiedlungsgenehmigung durch das tatsächlich unerlaubte Bewohnen und durch Zeitablauf nicht erlöschen werden.

Die Ansiedlungsgenehmigung macht die Bauerlaubnis nicht entbehrlich. Diese kann versagt werden, wiewohl jene erteilt ist. Andererseits macht der Mangel der nach Ansicht der Baupolizeibehörde erforderlichen Ansiedlungsgenehmigung die Versagung der Bauerlaubnis notwendig. Glaubt der Bauamt, daß die Voraussetzungen für die Forderung der Beibringung der Ansiedlungsgenehmigung nicht vorliegen, kann er die die Bauerlaubnis versagende Verfügung mit den Rechtsmitteln des Landesverwaltungsgesetzes angreifen, wie dies das Oberverwaltungsgericht verschiedentlich bestätigt hat.

Ist ein Wohngebäude, für das es eine Ansiedlungsgenehmigung bedürft hätte, ohne solche — und zwar gleichviel ob mit oder ohne Bauerlaubnis — errichtet worden, so hat die Polizeibehörde eine Frist zu stellen, binnen welcher die Ansiedlungsgenehmigung beizubringen ist, und nach deren Ablauf die besonderen Einrichtungen zu Wohnzwecken, insbesondere die Feuerstätten, zu beseitigen sind. Zur Wegschaffung der errichteten Anlagen ist der Eigentümer verpflichtet, die Anforderung zur Räumung der Wohnungen an die Bewohner zu richten. Solange ein Verfahren wegen Genehmigung der Ansiedlung schwebt, kann die Polizeibehörde in der Regel nur die Benutzung zu Wohnzwecken verbieten. Gegen derartige Verfügungen der Polizeibehörde finden nur die Rechtsmittel des Landesverwaltungsgesetzes statt.

Die wesentlichste Bedeutung des Ansiedlungsgesetzes wird durch die Zeit nach dem Kriege und auch teils schon während des Krieges besonders dadurch erhöht, daß man Landgüter zur Aufteilung und Ansiedlung bringt. Zu Landgütern im Sinne dieser Vorschriften gehören nicht nur Güter im engeren Sinne — Rittergüter usw. — sondern auch bäuerliche, kleinbäuerliche und

ähnliche Besitzungen. Daß ein Bedürfnis zur Aufteilung erst nach dem Kriege besonders nötig wird, bedarf wohl keiner Erörterung mehr, und liegt solche auch nicht im Rahmen dieses Beitrages.

Ansiedlungen, die durch Rentengutsbildung unter Vermittlung der Generalkommissionen entstehen, bedürfen keiner besonderen Genehmigung, da die Genehmigungsbehörde die Generalkommission selbst ist, dagegen die Bauerlaubnis der Baupolizeibehörde, die den Bauschein auszustellen hat. Die Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung ist also selbst Sache der Generalkommission. Das Verfahren bei den Generalkommissionen ist besonders geregelt und interessiert die Bauwelt weniger.



Die allgemeine Vertragspflicht des Bau-Unternehmers.

Von Dr. jur. Eckstein.

Kein Gesetz ist in der Lage, die Rechte und Pflichten zweier Vertragsparteien erschöpfend zu regeln. Treten zwei Parteien in ein Vertragsverhältnis, so treten sie gleichzeitig in ein Vertrauensverhältnis, und nur aus diesem Gesichtspunkte heraus lassen sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten richtig erfassen.

Dieser Grundgedanke kommt im bürgerlichen Gesetzbuch auch zum Ausdruck. Es heißt in § 157: Verträge sind so auszu legen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern, und in § 242 BGB: Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

Was nach Treu und Glauben von dem Schuldner verlangt werden kann, richtet sich nach den einzelnen Umständen des Vertrages, richtet sich insbesondere danach, inwieweit der Auftraggeber dem anderen Teil Vertrauen entgegengebracht hat, inwieweit er ihm eigene Verantwortung überläßt.

Man wird hierbei je nach der Art, nach der ein Bauvertrag abgeschlossen ist, einen verschiedenen Maßstab anlegen müssen.

Wenn ein erfahrener Bauunternehmer auf eigene Gefahr (Risiko) einen Bau ausführt und die einzelnen Bauverträge mit den Bauhandwerkern ausführt, so wird jeder Bauhandwerker damit rechnen können, es mit einem sachkundigen Mame zu tun zu haben, und er wird mit Recht annehmen können, daß von ihm nichts weiter verlangt wird, als die bloße Leistung der ihm übertragenen Arbeit.

Gibt dagegen ein sachkundiger Grundbesitzer einem Bauunternehmer einen ganzen Bau in Akkord, und hat er seinerseits keinen sachkundigen Menschen, keinen Architekten usw. zur Seite, so wird natürlich der Bauunternehmer mit der denkbar größten Verantwortung arbeiten müssen. Der Bauherr erwartet in solchen Fällen, daß der Bauunternehmer sich nicht damit begnügt, nach den Aufträgen des Bestellers einen Bau auszuführen, sondern der Bauherr will in diesem Bauunternehmer einen sachkundigen Berater haben, jemanden, der nicht nur den Auftrag selbst ausführt, sondern der ihm mit Rat und Tat zur Seite steht, und ihn nach besten Kräften vor jedem Schaden schützt.

Muß der Bauunternehmer aus den Umständen des Falles entnehmen, daß der Bauauftrag noch nicht mit

der nötigen Sachkenntnis vorbereitet ist, daß der Bauherr vielleicht zurzeit von falschen Voraussetzungen ausgeht, so darf er, falls er eine Vertrauensstellung inne hat, nicht etwa gleich mit der Ausführung des Baues beginnen, sondern er hat dem Besteller erst seine etwaigen Bedenken zu unterbreiten.

Es ist z. B. sehr gut möglich, daß ein bestimmter Bau sich für ein bestimmtes Grundstück nicht eignet, es ist möglich, daß der Bauunternehmer mit einem bestimmten Baustoff, dessen Verwendung der Besteller angeordnet hat, besonders schlechte Erfahrungen gemacht hat, es ist möglich, daß bei den Wünschen des Bestellers die Himmelsrichtung, Witterungsverhältnisse, Luftfeuchtigkeit und dergleichen, die vielleicht die Schwamm- und dergleichen begünstigen könnten, die dem Bauunternehmer — vielleicht nur durch Zufall — bekannt sind.

Wenn der Bauunternehmer in solchen Fällen seine Erfahrung nicht zugunsten des Bestellers verwendet, ihm unter Umständen von der Ausführung des Baues überhaupt oder von der Ausführung dieser bestimmten Art oder von der Ausführung ohne bestimmte Abänderungen nicht abrät, so würde er sich einer Vertragsverletzung schuldig machen, und der Besteller könnte ihm gegebenenfalls auf Schadenersatz in Anspruch nehmen.

Diese Pflichten hat der Bauunternehmer, auch ohne daß ausdrücklich ihm eine derartige Pflicht zur Beratung auferlegt ist; denn vertragliche Abmachungen erfolgen oft stillschweigend, und gerade aus dem Schweigen des Bestellers ist in vielen Fällen zu entnehmen, daß der Besteller damit rechnet, daß der Bauunternehmer seine Erfahrung und seine Sachkenntnis durch seinen Rat in den Dienst der Sache stellt.

So wie der Bauunternehmer unter Umständen die Pflicht zur sachkundigen Beratung hat, so hat er in gleicher Weise die Pflicht zur sachkundigen Beaufsichtigung.

Wenn etwa der Besteller selbständig die Verträge mit den Baustofflieferern abgeschlossen hat und der Bauunternehmer feststellt, daß dem Besteller eine geringere Sorte geliefert wird, als dieser bestellt hat, so würde es seiner Vertragspflicht nach Treu und Glauben entsprechen, der Sache des Bestellers zu dienen, und ihn von der minderwertigen Lieferung in Kenntnis zu setzen.

In gleicher Weise würde man eine Pflicht annehmen müssen, etwas wachsen darüber zu sein, daß der Besteller nicht durch Schmiergelder- oder in ähnlicher Weise benachteiligt wird.

Dieses sind zwei Beispiele von den Pflichten, die sich im Einzelnen ins Unabsehbare weiter erörtern ließen.

Nicht nur für den Bauunternehmer kann diese Pflicht, dem Besteller mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, von Bedeutung werden, sondern vor allem für den kleinen Bauhandwerker, dem etwa eine einzelne Ausbesserung, eine einzelne Ergänzungsarbeit und dergleichen übertragen wird. Gerade in solchen Fällen erteilt der Besteller oft die unzweckmäßigsten Aufträge, aber er kann erwarten, daß er auch von dem einzelnen Bauhandwerker auf das etwa Unzweckmäßige seines Auftrages hingewiesen wird; und der Bauhandwerker, der einen Auftrag einfach ohne weiteres nach den Angaben des Bestellers ausführt, würde sich unter Umständen schadenersatzpflichtig machen.

Die allgemeinen Pflichten des Unternehmers nehmen greifbarere Gestalt an in Hinsicht auf die Pflicht zur Prüfung und Beratung hinsichtlich der ihm erteilten Anweisungen, des Baugrundes, der Baustoffe, doch würden die hier auftretenden Rechtsfragen einer Sonderdarstellung bedürfen.

Einen besonderen Fall zur Wahrnehmung der Interessen des Auftraggebers regelt das Gesetz selbst im § 650 BGB.: Wenn nämlich dem Vertrage ein Kostenschlag zugrunde gelegt ist, ohne daß der Unternehmer die Gewähr für eine Nichtüberschreitung des Anschlages zu tragen hat, so ist der Unternehmer verpflichtet, sobald eine Überschreitung des Kostenanschlages zu erwarten ist, dem Besteller unverzüglich Anzeige zu machen. Andernfalls ist er schadenersatzpflichtig.

Die Pflicht zur Wahrnehmung der Interessen des Bauherrn dauert während der ganzen Zeit der Bauausführung fort. Der Bauunternehmer ist nicht ohne weiteres berechtigt, allen Anweisungen des Bauherrn zu folgen, wenn er erkennen muß, daß diesen Anweisungen die nötige Sachkenntnis fehlt.

Ein Beispiel aus der Praxis des Reichsgerichts: Ein Architekt hatte die Bauleitung eines Baues, der zu einem bestimmten Zeitpunkt fertiggestellt werden sollte. Die Bauausführung verzögerte sich etwas und der Besteller drängte auf beschleunigte Fortführung. Die Folge war, daß das Gebäude noch nicht genügend ausgetrocknet war. Da der Besteller es besonders wünschte, ließ der Architekt auch noch Linoleum legen, was die Feuchtigkeit und die dadurch bedingte Entstehung des Schwammes wesentlich förderte. Der Bauherr kam mit seinem Schadensanspruch gegen den Architekten durch, obwohl dieser sich damit verteidigte, genau nach den Anweisungen des Bestellers gehandelt zu haben; er hätte vielmehr den Bauherrn auf die große Gefahr einer beschleunigten Fertigstellung des Baues aufmerksam machen müssen.

Andererseits ist der Bauunternehmer natürlich nur verpflichtet, den Bauherrn auf etwaige Gefahren aufmerksam zu machen. Übernimmt der Bauherr seinerseits die Gefahr, und gibt er Anweisungen, ungeachtet eines abweichenden Rates des Bauunternehmers, so ist der Bauunternehmer nicht etwa verpflichtet, gegen die Anweisung des Bauherrn zu handeln. Hat er seiner Pflicht Genüge getan, so kann er gestutzt die Anweisungen des Bestellers genau befolgen. =



Verschiedenes.

Für die Praxis.

Entwässerung beim Kleinwohnungshause. Bei einem Kleinwohnungshause macht eine Abortanlage mit Wasserspülung oft einige Schwierigkeiten, wenn für die Einführung der Abwässer in das Kanalnetz ein gewisser Grad der Reinheit dieser gefordert wird. Es ist dann die Einrichtung einer Kläranlage erforderlich. Meist ist anzunehmen, daß ein ausreichender Reinheitsgrad schon bei einer Klärung in Faulräumen (Klärgruben) erreicht wird. Nur wenn ungünstige Vorflutverhältnisse vorliegen, wird auch noch eine sogenannte biologische Reinigung notwendig sein. Genügt die Reinigung in Faulräumen, so werden für solche keine Anlagen zwei

Betonbehälter von etwa je 1 1/2 bis 2 cbm Fassungsraum angelegt. Die Behälter kleiner anzulegen, ist nicht ratsam, da sonst das Wasser in ihnen durch die Strömung zu sehr aufgewirbelt und dadurch eine Ablagerung der Sinkstoffe erschwert wird. Das Verbindungsrohr zwischen den beiden Behältern und das Ablaufrohr zum Kanal müssen etwa 50 cm unter der Oberfläche des Faulraumhinhalts einmünden, da in dieser Schicht der Inhalt am vollkommensten geklärt ist. Man verwendet dazu Knieröhre. Auch der Einlauf der Abwasserleitung muß unter der Oberfläche des Inhalts der ersten Faulkammer liegen, des Geruchschlusses wegen. = R. =

Unterlage für Linoleumbelag. Im Grunde genommen bleibt es sich gleich, ob die Unterlage für Korkplattenbeläge, über die ein Linoleumbelag gespannt werden soll, aus Zement- oder Gipsstrich besteht. Die Hauptsache ist nur, daß der Untergrund gut trocken ist und nicht arbeitet. Ein Arbeiten des Unterbodens ist allerdings bei Zement weniger zu befürchten wie bei Gips, der erstere ist deshalb immer vorzuziehen. Es muß dabei aber beachtet werden, daß der Zementbeton für den Untergrund nicht zu mager gemischt wird. Auf den Zementstrich muß, um eine fußwarme Decke zu erzielen, ein Korkbelag aufgebracht werden. Korkplatten verrichten natürlich gute Dienste, aber die Fugen dieses Belags zeichnen sich auf dem Linoleum bei längerem Begehen stark ab, und der Linoleumbelag erhält dadurch ein unschönes Aussehen. Besser geeignet ist ein guter Korkstrich, der mit Magnesit und Chlornatrium hergestellt ist. Allerdings ist eine solche Ausführung unbedingt einer Sonderfirma zu übertragen, deren langjährige Erfahrungen die Gewähr für eine gute, sachgemäße Ausführung bietet. Bei nicht sachgemäßer Ausführung sind große Enttäuschungen, die sich in Form von Aufblühungen des Linoleumbelags zeigen, unvermeidbar. = W. =

Verbands-, Vereins- usw. Angelegenheiten.

Techniker als Bürgermeister. Der von der deutschen Gruppe des Mitteleuropäischen Verbandes akademischer Ingenieurvereine verfochtene Gedanke, akademisch gebildete Techniker mit der Leitung von Gemeindeverwaltungen zu betrauen, gewinnt immer mehr Boden. Nachdem vor einiger Zeit die in rascher Entwicklung begriffene Stadt Königshütte (O.-S.) den Stadtbaurat Brahl zu ihrem ersten Bürgermeister wählte, ist diesem Beispiel nunmehr auch die größte Landgemeinde Oberschlesiens, Hindenburg, gefolgt, und hat ihren bisherigen Gemeindebaaurat, Regierungsbaumeister Schwan, zum Gemeindevorsteher gewählt.

Verband deutscher Dachpappenfabrikanten. Der Verband hält am 13. März d. J. in Berlin seine diesjährige Hauptversammlung ab. Auf der Tagesordnung steht u. a. folgendes: Berichterstattung über die Dachpappen- und Teerproduktindustrie interessierenden Vorgänge seit der außerordentlichen Hauptversammlung am 27. März 1917, Generaldirektor Stephan Mattar, Leipzig. Vortrag von Ingenieur Arnold Irinyi, Hamburg: Das Wesen und die Bedeutung des Halbtrees (Tiefenparaturteer) im allgemeinen und in besonderer Rücksicht auf die Dachpappenfabrikation. — Dachpappenunterhaltungsverträge, Justizrat Dr. Jung, Prenzlaw. — Die Neuordnung der Zolltarifsätze, Hermann Cohnbruch, Hamburg. — Fragen, betr. die stillgelegten Betriebe.

Wettbewerb.

Kalisch (Polen). Zwecks Erlangung von Bauplänen für den Wiederaufbau des Rathauses hierselbst schreibt der Magistrat einen Wettbewerb aus. Hierfür sind drei Preise ausgesetzt: Ein 1. Preis von 5000 *M.*, ein 2. Preis von 3000 *M.* und ein 3. Preis von 2000 *M.* Das Preisausschreiben zur Erlangung von Plänen für die Fassade und Bauten auf dem Alten Ringe sieht gleichfalls drei Preise vor und zwar auf die Gesamtsumme von 5500 *M.*

Schulangelegenheiten.

Technische Hochschule zu Danzig. An der Technischen Hochschule zu Danzig sind im Winterhalbjahr 1917/18 nach vorläufiger Feststellung eingeschrieben: 620 Studierende — davon sind 548 beurlaubt — (gegen 576 und 498 im Winter 1916/17 nach endgültiger Feststellung) und 469 Hörer und Gastteilnehmer Besucher, darunter 379 Damen. Die Abteilung für Architektur zählt 79 (83), die Abteilung für Bauingenieurwesen 184 (187) Besucher.

Die **Technische Hochschule Breslau** zählt im Winterhalbjahr 1917/18 nach vorläufiger Feststellung 322 Studierende — davon gelten 286 als beurlaubt — (gegen 281 und 226 im Winter 1916/17 nach endgültiger Feststellung) und 81 (66) Hörer und Gastteilnehmer — davon 42 (38) beurlaubt —, insgesamt also 75 (83) Besucher.

Baumarkt.

Vom Bau-Arbeitsmarkt in England. Die Beschäftigung war, wie das „Reichsarbeitsblatt“ nach „The Board of Trade Labour Gazette“ berichtet, im Dezember 1917 in fast allen Hauptgewerbezweigen ebensogut wie in den Vormonaten.

Auf dem Baumarkt war die private Bautätigkeit beschränkt, doch war mit Aufträgen für die Regierung in den baugewerblichen Unternehmen, Ziegeleien wie in der Zementindustrie lebhaft zu tun. In den Sägemühlen blieb die Beschäftigung ziemlich lebhaft, desgleichen in der Möbelfabrikation. Im Steinbruchgewerbe wurde die Arbeit durch das ungünstige Wetter unterbrochen, gleichwohl hatten die vorhandenen Arbeitskräfte mit Ausnahme der in den Schieferbrüchen Nordwales und in den Pflastersteinbrüchen Beschäftigten ziemlich gut zu tun.



Handelsteil.

Holz.

Vom Holzmarkt. Seit dem letzten Bericht (Nr. 14 der Ostid. Bau-Zeitung) sind nun auch die Sägespäne mit Wirkung vom 16. Februar 1918 ab mit Beschlag belegt und gleichzeitig Höchstpreise für dieselben festgesetzt worden. Im allgemeinen sind also hierdurch alle bisher in diesem Artikel getätigten Verkäufe und Käufe hinfällig geworden, weil ihre Erfüllung durch höhere Gewalt unmöglich gemacht ist. Die Holzbeschaffungsstellen der stellv. Intendanturen verschiedener Korpsbezirke schreiben jetzt den Holzbedarf des Feldheeres für die Monate April und Mai d. J. aus. In diesen Ausschreibungen ist nur die Rede von Kantholz, Brettern, konisch besäumten Bohlen und Latten, nicht aber von Minenbohlen und Schurzholzrahmen. Es scheint daher, als ob vorläufig

für diese Sortimente keine Aufträge mehr zu erwarten sind, zumal schon in den bis Ende März laufenden Bestellungen davon nur viel geringere Mengen angefordert worden sind, als früher. Zu der jetzt viel erörterten Frage über die Aussichten des Holzmarktes und die Preisgestaltung für die Zeit nach dem Kriege, wird jetzt von fachmännischer Seite darauf hingewiesen, daß die Einfuhr aus dem Auslande weit hinter der im Frieden gewohnten zurückbleiben wird und muß, ohne daß die einheimische Holzproduktion diesen Ausfall zu decken imstande sein wird. Österreich-Ungarn wird, außer dem großen eigenen Bedarfe, in der Hauptsache nach Italien und dem Orient liefern, während Skandinavien und Amerika zumeist England und Frankreich werden versorgen müssen. Auch Polen wird selbst sehr viel für sich brauchen und Rußland kommt unter den dort herrschenden Verkehrs- und sonstigen Verhältnissen wohl erst wieder nach vielen Jahren als Holzlieferant ernstlich in Betracht. In den heimischen Wäldern aber wird der seit 1915/16 infolge der hohen Preise übermäßig gesteigerte Einschlag wieder eingespart werden müssen und daher zunächst hinter dem der Friedensjahre wesentlich zurückbleiben. sl.

Vom deutschen Holzmarkt. Die Lage am deutschen Laubholzmarkt war während der letzten Wochen bei steigenden Preisen stetig. In Rohmaterialien war das Angebot im allgemeinen ziemlich knapp, so daß die Nachfrage in einzelnen Sorten und Stärken nicht immer befriedigt werden konnte. Eschenstämme waren sehr gesucht, Das Angebot in trockenem Eichenschmiltholz, das in den ersten Kriegsjahren ziemlich lebhaft war, geht immer mehr zurück, und Eichenholz ist heute nur noch in verhältnismäßig kleinen Posten zu sehr hohen Preisen erhältlich. Es werden die höchsten Preise von den Waggonfabriken und der Möbelfabrikation gebohrt, ohne daß größere Partien zu erlangen sind. Auch für Rotbuchen zeigt sich zu steigenden Preisen Nachfrage, die in besserer Ware nicht immer befriedigt werden kann. Pappelstammenden von stärkerem Durchmesser sind gleichfalls gesucht, Lindenholz wird in erster Linie von den Flugzeugfabriken verlangt. Bessere Ware wird nicht genügend angeboten. Russische Erlenrollen sind derartig im Preise gestiegen, daß viele Interessenten es vorgezogen haben, von einem Einkauf abzusehen. Voraussichtlich wird die Nachfrage am Laubholzmarkt weiterhin bei festen Preisen anhalten.

Verschiedenes.

Preissteigerung für Dachschiefer. Infolge der durch den Krieg gesteigerten Aufwendungen für Löhne, Transportkosten und allgemeine Unkosten ist auch eine Preissteigerung für Dachschiefer voranzuschauen.

Dachpappe zu Doppeldeckungen. Wie verlautet, hat sich nach einem neuerdings herausgegebenen Rundschreiben des Kreis Ausschusses der Rohpappen- und Dachpappen-Industrie die Kriegsvorrat-Abteilung damit einverstanden erklärt, daß mit den zum Kleinhandelsverkehr freigegebenen Dachpappen von geringerer Stärke als 150 auch Doppeldeckungen vorgenommen werden dürfen.

Inhalt.

Baupolizei und Ansiedlung. — Die allgemeine Vertragspflicht des Bauunternehmers. — Verschiedenes. — Handelsteil.

Abbildungen*

Blatt 35—36. Architekt Josef Konert in Erfurt. Kinderheim in Magdeburg.

* Nach § 18 des Kunstschutzgesetzes ist ein Nachbauen nach den hier abgebildeten Bauweisen und wiedergegebenen Plänen rutzussag.